

Ausführungsreglement zum Gesetz vom 18. November 1977

gegen Feuer und Naturelemente

abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 1996

Die Urversammlung der Gemeinde Embd

- eingesehen den Artikel 4, Absatz 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN)
- eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Jede im vorliegenden Reglement verwendete Bezeichnung für Personen, Statute, Funktionen, oder Berufe versteht sich ohne Unterschied für Personen beider Geschlechter.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Embd

1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen:

- a) die Rettung von Menschen; Tieren, Liegenschaften und Mobiliar;

- b) die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren vorzunehmen;
 - c) das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen;
 - d) den Schutz gegen Wasserschäden;
 - e) den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas;
 - f) die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.
- 2) Sie kann auch beigezogen werden zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst, sowie zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- 3) Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departementes aufgeboden werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
- 4) Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ernennt:

- a) die Feuerkommission
- b) den Kommandanten und den Stellvertreter
- c) den Sicherheitsbeauftragten
- d) setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest
- e) beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes
- f) bestimmt den Mannschaftsbestand der Feuerwehr
- g) behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühren

Art. 4 Feuerkommission, Zusammensetzung

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- a) 2 Vertretern des Gemeinderates
- b) dem Kommandanten der Feuerwehr

- c) dem Stellvertreter des Kommandanten
- d) dem Sicherheitsbeauftragten

Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

Art. 5 Aufgaben der Feuerkommission

Die Aufgaben der Feuerkommission umfassen:

- a) Sie vergewissert sich, dass die Feuerwehr immer einsatzbereit ist
- b) Sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Offiziere und Unteroffiziere
- c) Sie stellt den Voranschlag auf
- d) Sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material.

Art. 6 Präsident der Feuerkommission

Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über:

- a) die Tätigkeiten der Feuerwehr, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger
- b) Er erhält eine Durchschrift der Berichte über die Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

Art. 7 Kommandant der Feuerwehr

- 1) Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.
- 2) Er ist überdies verantwortlich für:
 - a) die Organisation des Alarms
 - b) die Kontrolle und den Unterhalt des Materials
 - c) die Erstellung der Berichte
 - d) die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

3. Obligatorischer Dienst und Ersatzabgabe

Art. 8 Dienstpflicht

Jede seit wenigstens sechs Monaten in der Gemeinde wohnsässige Person vom erfüllten 20. bis 52. Altersjahr ist zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Sobald der im Gemeinderat vorgesehene Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, weitere Feuerwehrleute zu rekrutieren.

Art. 9 Freiwillige Dienstleistung

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 10 Ersatzabgabe

- 1) Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- 2) Die Höhe der Ersatzabgabe ist auf **2.5 %** der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer festgesetzt. Die Ersatzabgabe beträgt höchstens **Fr. 100.--** pro Jahr.
- 3) Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird eine Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
 - a) leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr;
 - b) haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben;
 - c) ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr;
 - d) ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Die Ersatzgebühren werden von der Gemeinde eingezogen und sind zweckgebunden. Gegen eine Steuerveranlagung kann innert **30** Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert **30** Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 finden Anwendung.

Art. 11 Befreiung von der Dienstpflicht und der Ersatzgebühren

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht und der Ersatzabgabe sind befreit:

- 1) Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- 2) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;

- b) die Geistlichen und Ordensleute;
- c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- d) die Beamten und Angestellten, die von der Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- e) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- f) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 12 Gliederung der Feuerwehr / Sollbestand

- 1) Der Sollbestand der Feuerwehr beträgt 35 Personen
- 2) Die Feuerwehr setzt sich aus zwei Feuerwehrezügen mit integrierter Atemschutzgruppe zusammen
- 3) Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes der Feuerwehr muss immer nachgeführt sein.

Art. 13 Material der Feuerwehr

Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus:

- a) Arbeitskleid
- b) Helm
- c) Handschuhe
- d) Einsatzjacke
- e) Rettungsgurt.

5. Instruktion

Art. 14 Ausbildung

Die Ausbildung der Gemeindefeuerwehr erfolgt gemäss den Weisungen des KFI (Kantonales Feuerinspektorat) sowie den Fachverbänden.

Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

Art. 15 Einführungskurs

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 - 5 Tagen zu absolvieren.

Art. 16 Kurse für Kader und Spezialisten

- 1) Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer **12** Tage pro Jahr nicht übersteigen darf.
- 2) Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer **12** Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.

Art. 17 Jahresübung

Die Jahresübung für die Feuerwehr wird auf zwei **halbe Tage** festgesetzt.

Art. 18 Obligatorische Übungsteilnahme

- 1) Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch.
- 2) Kann eine Person nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine begründete Entschuldigung abgeben.
- 3) Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:
 - a) Krankheit und Unfall
 - b) schwere Krankheit eines Familienangehörigen
 - c) Militär- oder Zivildienst
 - d) Todesfall in der Familie
 - e) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)
- 4) Der Versand der Marschbefehle erfolgt **drei Wochen** vor Kursbeginn.
- 5) Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen **zwei Wochen** vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein.
- 6) Für die Kader muss mindestens **eine Woche** vor einer Hauptübung eine Vorbereitungsübung durchgeführt werden.

6. Organisation des Alarms**Art. 19 Alarmierungspflicht**

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- 1) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten Fluchtweg zu verlassen;
- 2) sofort die Feuermeldestelle alarmieren (**Telefon 118**), indem er klar und deutlich mitteilt:
 - a) seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 - b) die Natur und Bedeutung des Schadens;
 - c) die betroffene Gemeinde, den Namen des Weilers, das Gebäude und das Stockwerk;
 - d) beim Entweichen von gefährlichen Stoffen ist die Angabe des Produktes (**Orange-Schild** am Transportfahrzeug) zu melden.
- 3) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat auf die gleichen Entschädigungen Anspruch wie die Feuerwehr.

Art. 20 Alarmierung in der Gemeinde

In der Gemeinde wird wie folgt alarmiert:

- a) die Feuermeldestelle Telefon 118,
- b) den Kommandanten der Feuerwehr
- c) den Stellvertreter des Kommandanten
- d) die Gemeindekanzlei.

Art. 21 Befehlserteilung an die Feuerwehr

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Gruppenführer, gibt sofort die Befehle für den Alarm und den Einsatz der Feuerwehr. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Zentrale, welche mit der Nr. 118 verbunden ist, alarmiert worden ist, so muss der Kommandant, sein Stellvertreter oder der Verantwortliche für den Einsatz sofort die Alarmstelle benachrichtigen.

Art. 22 Alarmmittel

Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:

- a) Funk und Rufempfänger
- b) telefonischer Alarm
- c) Sirene
- d) Glockenläuten.

7. Einsatz

Art. 23 Kommando auf dem Schadenplatz

Auf dem Schadenplatz übt der Orts - Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.

Art. 24 Weitere Hilfeanforderung

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, stellt der Orts - Feuerwehrkommandant das Gesuch um die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr.

Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 25 Aufgaben des Schadenplatzkommandanten

Der Schadenplatzkommandant ist verantwortlich für:

- a) die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- b) die Auskunftserteilung gegenüber den Untersuchungsbehörden;
- c) die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte.

8. Entschädigung

Art. 26 Sold - Erwerbsausfallentschädigung

Jede Person, welche an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse.

Der Gemeinderat setzt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Art. 27 Verpflegung und Reiseentschädigung

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

9. Versicherungen

Art. 28 Versicherung Feuerwehrmannschaft / Zivile Hilfskräfte

- 1) Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.
- 2) Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.
- 3) Der Feuerwehrkommandant
 - a) sendet dem KFI bis am 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück,
 - b) benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus,
 - c) meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.
- 4) Die sich aus dem Artikel 40 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und den Artikel 86 und 88 des Vollziehungsreglementes vom 04. Oktober 1978 ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

10. Strafbestimmungen

Art. 29 Übertretungen / Verstösse gegen die Disziplin

- 1) Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen die Ersatzgebühr und die Verwarnungsbusse von mindestens **Fr. 20.--** und höchstens **Fr. 100.--** bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verwei-

gerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

2) Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während den Übungen und Einsätzen wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Soldverweigerung
- c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- d) Geldbusse bis zu **Fr. 80.--**

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert **dreissig Tagen** nach Bekanntgabe der Strafe.

11. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttretung der Ersatzabgabe

Die in Artikel 10 dieses Reglementes vorgesehene Ersatzabgabe wird erstmals für das Jahr **1997** erhoben.

Art. 31 Inkraftsetzung des Reglementes

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft, und ersetzt dasjenige vom 19. August 1987.

Gemeindeverwaltung Embd

Der Präsident:

Der Schreiber:

R. Williner

A. Bumann

Angenommen durch den Gemeinderat von Embd in der Sitzung vom: **02. Dezember 1996**

Angenommen durch die Urversammlung von Embd am: **27. Dezember 1996**

Angenommen durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: **09. April 1997**